

Friedhofsgebührensatzung

FGS

[1]

der Gemeinde Haselbach

vom 24.10.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Haselbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt

^[1] Diese Friedhofsgebührensatzung stellt ein nicht-amtliches Muster dar. Es wird vom Bayerischen Gemeindetag als zeitgemäße Grundlage für die Erarbeitung einer örtlichen Friedhofsgebührensatzung empfohlen. Die Festsetzungen knüpfen an die Festsetzungen des nicht-amtlichen Musters einer Friedhofsbenutzungssatzung an.

monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 78,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 103,00 €
 - c) eine Dreiergrabstätte 124,00 €
 - d) eine Vierergrabstätte 147,00 €
 - e) eine Kindergrabstätte 50,00 €
 - f) eine Urnenerdgrabstätte 96,00 €
 - g) eine Urnennische (obere Reihen) 140,00 €
 - h) eine Urnennische (unterste Reihe) 120,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Sargbestattungen 310,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Urnenbestattungen 270,00 €
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes und die weiteren Dienstleistungen des Friedhofspersonals bei der Bestattung beträgt
 - a) bei einer Erdbestattung von Personen über 7 Jahren 730,00 €
 - b) bei einer Erdbestattung von Personen unter 7 Jahren 550,00 €
 - c) bei einer Urnenbeisetzung in einem Erdgrab 410,00 €
 - d) bei einer Urnenbeisetzung in einer Urnennische 240,00 €
- (4) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 350,00 €
- (5) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt pro eingesetztem Sargträger 25,00 €
- (6) Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt 25,00 €
- (11) Die Gebühr beträgt bei
 - a) der Ausgrabung einer Leiche 350,00 €

b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg	350,00 €
c) der Ausgrabung von Gebeinen	350,00 €
d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis	350,00 €
e) der Umbettung von Urnen und Aschenresten	210,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Haselbach, 08.11.2024


Dr. Simon Haas
Erster Bürgermeister

